

Amt für Verkehr, 28.04.2022, 2809

660.31

An 163

BA Sennestadt - Frau Oester-Barkey

Anfrage der SPD Fraktion zur nächsten Sitzung der BV

Anfrage zu Neubaugebieten Drucksachen Nr.: 3866/2020-2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Ausbau des Erschließungsgebietes kann nach Rechtswirksamkeit des städtebaulichen Vertrages begonnen werden. Durch den Investor ist vor Baubeginn noch eine Bürgschaft einzureichen. Straßennamen sind hier nicht erforderlich. Es kann auf Planstraßengrundlage gebaut werden.

Mit Vorlage der Bürgschaft kann die Maßnahme in Abstimmung mit dem Investor bzw. Ing. Büro umgesetzt werden.

Im Regelfall werden dann

- Entwässerungskanäle und Baustraße
- Versorgungsleitungen
- Hochbau
- und zum Abschluss Straßenendausbau und Grünflächen umgesetzt.

Mit freundlichen Grüßen

Jörg Lichtenberg